

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1975

Geschäftszahl

1885/74

Rechtssatz

Eine vom Bundesdenkmalamt bei Ausgrabungsarbeiten gegen Entgelt vollbeschäftigte Hilfskraft, die grundsätzlich an eine geregelte Arbeitszeit und an die Arbeitsanweisungen des Grabungsleiters gebunden ist, unterliegt hinsichtlich dieser Beschäftigung der Vollversicherung gemäß § 4 Abs 1 ASVG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs 1 AIVG 1958.